

Satzung des Förderkreises der Freunde des Handballsports in Frankfurt-Sachsenhausen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Förderkreis der Freunde des Handballsports in Frankfurt-Sachsenhausen**“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Er hat den Sitz in Frankfurt
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Handballsports durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Handballabteilung der Turngemeinde Sachsenhausen 04 e.V. im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, insbesondere zur ideellen und materiellen Förderung der Kinder und Jugendlichen und des aktiven Spielbetriebs.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatz 1.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Aufwendungen, die ihm durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, werden nur erstattet, wenn sie angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden. Es wird kein zeitlicher Aufwand erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Ein Antrag auf Eintritt in den Verein ist schriftlich einzureichen.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand und die Wirksamkeit erfolgt durch die Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung.
- (4) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Telefon, Fax, E-Mail und Bankverbindung.

(5) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Eine anderweitige Nutzung (z. B. die Weitergabe an Dritte) ist nicht zulässig.

§ 5 Austritt

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 6 Beiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus zur Zahlung fällig. Bei Eintritt im 1. Halbjahr wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig, bei Eintritt im 2. Halbjahr die Hälfte des Mitgliedsbeitrags.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen ab 1.000,00 €,
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen:

- a) Vorstandsvorsitzender
- b) Stellvertretender Vorsitzender
- c) Kassierer
- d) Schriftführer

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB). Je zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt.

(3) Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Die in Vorstandssitzungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach den Vorschriften der § 28 I BGB i.V.m. § 32 BGB. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag.

(8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens einem Vorstand zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.

(2) Die Kassenprüfer haben das Recht die Buchführung und die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Das den Kassenprüfer zukommende Prüfungsrecht erstreckt sich lediglich auf die buchhalterische Richtigkeit.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitglieder-

versammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Handballabteilung der Turngemeinde Sachsenhausen 04 e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19.02.2010 beschlossen.
Letzte Änderung vom 11.05.2017